

16-21/0001



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Stadtverordnetenversammlung Friedberg / Hessen

Fraktionsvorsitzender: Florian Uebelacker
61169 Friedberg/H, Wilhelm-Leuschner-Str. 24
Tel. +49 (0) 6031 / 4450 - eMail: fue@x3x.de

10.5.2016

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

5. Nachtrag - Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Beschluss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen), in der Fassung vom 1. Oktober 1997 unter Berücksichtigung der Nachträge 1-4 als 5. Nachtrag:

§ 3 Magistrat, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung

- (2) **Die Zahl der Beigeordneten beträgt 12. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten wird hauptamtlich verwaltet.**

- (2) Der Magistrat wird beauftragt, diesen 5. Nachtrag kurzfristig zu veröffentlichen.

Begründung

Die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten von 9 auf 12 trägt den Wahlergebnissen Rechnung. So ist es dem Stadtparlament Friedberg möglich, entsprechend den anzuwendenden Wahlregeln (im sogenannten Hare-Niemeyer-Wahlverfahren) sicherzustellen, dass sich im Parlament durchsetzende Mehrheiten auch im Magistrat nachvollziehen. Die Erhöhung führt zu einer hohen Proporzgenauigkeit und sichert damit die Handlungsfähigkeit des Magistrates, Mehrheitsentscheidungen des Stadtparlamentes vorzubereiten und umzusetzen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass alle Parteien der Stadtverordnetenversammlung im Magistrat vertreten sein können.

Würde der Magistrat kleiner ausfallen, bestünde regelmäßig die Gefahr, dass selbst bei Mehrheitsbeschlüssen, die von drei Parteien des Stadtparlamentes getragen sind, im Magistrat eine „andere Mehrheit“ gebildet werden kann.

Die resultierenden Kosten (Ehrenamtsentschädigung) sind vertretbar, als weiterer Gegenwert steht die aktive Arbeit weiterer ehrenamtlicher Magistratsmitglieder der Stadt Friedberg zur Verfügung.



Florian Uebelacker
(Fraktionsvorsitzender)

Anlage: Resultierende Gesamtsatzung (im Ortsrecht):

Redaktioneller Hinweis: Der gelb hinterlegter Text wird ohne diese gelbe Markierung wirksam und als Folge der veröffentlichten Nachtragssatzung im Ortsrecht dargestellt. Die Markierung dient lediglich als Lesehilfe, um die Änderungen gegenüber der 4. Nachtrags-Fassung vom 23. Mai 2006 kenntlich zu machen.

Hauptsatzung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

mit eingearbeitetem:

1. Nachtrag vom 29. April 1999
2. Nachtrag vom 16. Oktober 2001
3. Nachtrag vom 06. März 2006
4. Nachtrag vom 23. Mai 2006
5. Nachtrag vom xx. Mai 2016

Aufgrund der §§ 5,6,7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1992 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I, S. 456), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am 25. September 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des vorsitzenden Mitglieds sind 5 Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Aufgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten

A. dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über

a) An- und Verkauf von Grundstücken

im Wert von 250.001,- bis 500.000,-- EUR,

b) Ausübung des Vorkaufsrechts

1. außerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete

im Wert von 250.001,- bis 500.000,- EUR,

2. innerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete

im Wert von 250.001,- bis 500.000,-- EUR.

B. dem Magistrat die Entscheidung über

a) An- und Verkauf von Grundstücken

im Wert bis 250.000,-- EUR,

b) Ausübung des Vorkaufsrechts

1. außerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete

im Wert bis 250.000,-- EUR,

2. innerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete

im Wert bis 250.000,-- EUR.

c) Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts

unabhängig von der Höhe des Kaufpreises.

§ 3

Magistrat

- 1.) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Beigeordneten.
- 2.) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 12. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten wird hauptamtlich verwaltet.
- 3.) Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

§ 4

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 5

Ortsbeiräte

- 1.) Für die Kernstadt, die Stadtteile Bauernheim, Bruchenbrücken, Dorheim, Ockstadt und Ossenheim werden Ortsbeiräte eingerichtet. Die Kernstadt sowie die Gemarkungen der Stadtteile sind Ortsbezirke im Sinne des § 81 HGO.
- 2.) Der Ortsbeirat der Kernstadt besteht aus 13 Mitgliedern. Die Ortsbeiräte der Stadtteile bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern.

§ 6

Ausländerbeirat

- 1.) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- 2.) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- 3.) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitglieds.
- 4.) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf diese die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- 5.) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirats oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirats vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1.) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungserfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der „Wetterauer Zeitung“. Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.

- 2.) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- 3.) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Friedberg (Hessen), Mainzer-Tor-Anlage 6, zur Einsicht für jede Person ausgelegt; Entwürfe für Bauleitpläne (einschließlich zugehöriger Beipläne) und deren Änderung oder Ergänzung werden während der Dienststunden im Stadtbauamt in Friedberg (Hessen), Große Klostersgasse 6, ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- 4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- 5.) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 18. April 1986 sowie die Nachträge (Änderungssatzungen) vom 26. Februar 1988, 14. April 1989, 18. Juli 1989, 10. August 1992 und 16. Juli 1993 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 26. September 1997

DER MAGISTRAT DER KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister

Es folgen noch Angaben zu Veröffentlichung